

Täter, sowie weiterer Straftaten und zwecks rechtzeitiger Erkennung örtlicher oder sachlicher Kriminalitätsbrennpunkte;

- rechtzeitige Einleitung des Ermittlungsverfahrens und planmäßige, den operativen Erfordernissen Rechnung tragende Neben- und Aufeinanderfolge der Untersuchurighandlungen ;
- umfassende und kluge Anwendung der modernen wissenschaftlichen Methoden und technischen Mittel bei der Untersuchung;
- exakte Beweisführung zur Straftat und zum Täter, einschließlich exakter Beweissicherung;
- unbedingte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und strikte Beachtung der Grundsätze sozialistischer Menschenführung bei jeder Maßnahme und Untersuchungshandlung;
- volle Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung, insbesondere durch differenzierte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Kriminalitätsaufdeckung, -aufklärung und -Verhütung;
- systematische Auswertung der Ergebnisse und Erfahrungen der kriminalpolizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit für die Verbesserung der vorbeugenden Arbeit,

sind entscheidend für die Qualität der Arbeit des Ermittlungsverfahrens.

Der Zweck des Ermittlungsverfahrens ist unmittelbar mit dem Zweck des gesamten Strafverfahrens verbunden. Das Ermittlungsverfahren hat das Ziel, den den Verdacht einer Straftat begründenden Sachverhalt aufzuklären, sämtliche an der Begehung der Straftat beteiligten Personen zu ermitteln und entsprechend ihren konkreten Tatbeiträgen zu überführen, ferner die Ursachen und Bedingungen der Straftat in dem gesetzlich geforderten Umfang (§ 101 StPO) zu erforschen und — gestützt auf die Kraft der Werk tätigen — Bedingungen zu schaffen, die die weitere Begehung von Straftaten ausschließen helfen. In diesem Zusammenhang soll das Ermittlungsverfahren auch gewährleisten, daß Bürger, die auf der Grundlage trügerischer Umstände in den Verdacht der Begehung von Straftaten gelangten, zum frühestmöglichen Zeitpunkt rehabilitiert werden, ehe ihnen ungerechtfertigte Nachteile entstehen konnten. Ebenso müssen solche Umstände, die die strafrechtliche Verfolgung eines Rechtsverletzers ausschließen würden (z. B. infolge Strafverfolgungsverjährung) frühzeitig erkannt und berücksichtigt werden. Im Ermittlungsverfahren werden also nicht nur die Voraussetzungen geschaffen, um den staatlichen und gesellschaftlichen Gerichten die in der Einzelsache notwendige und gerechte Entscheidung zu ermöglichen und den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Kräften entsprechende Mittel zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat in die Hände zu geben. Es werden auch diejenigen Sachverhalte ausgesondert, bei denen sich das Fehlen der Voraussetzungen einer Behandlung durch das staatliche Gericht oder die Konflikt- oder Schiedskommission ergibt. Dadurch werden unnötige gerichtliche Verhandlungen sowie Beratungen vor Konflikt- oder Schiedskommissionen vermieden.

Das erfordert im Ermittlungsverfahren

- jede, den Verdacht einer Straftat begründende Handlung unvoreingenommen zu untersuchen;